Ems-Zeitung Amtsblatt

Nr 11 vom 15.6.94

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes W 28 für ein Gebiet zwischen Mühlenstraße, Dr.-Warsing-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße und Rinderhagenstraße

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 25.04.1994 - Az. IV/61.2-saa/rad - erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 23.11.1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan W 28, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird. Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich. Der B-plan W 28 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor